

## Antrag Grundwasserentnahme

### Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

#### 1. Antragsteller/Bauherr

Name, Vorname		
Ort	PLZ	Straße, Hausnummer
Telefon	Fax	E-Mail

#### 2. Lage der Brunnen

Gemeinde		Gemarkung	
Gaus-Krüger-Koordinaten		Straße, Hausnummer	
Flurstücknr.	Anzahl	Tiefe	Bohrloch Ø

#### 3. Fachingenieur

Name, Vorname		
Ort	PLZ	Straße, Hausnummer
Telefon	Fax	E-Mail

#### 4. Bohrunternehmen/Brunnenbauer

Name		
Zertifiziert nach DVGW Arbeitsblatt 120		Ja, gültig bis
Ort	PLZ	Straße, Hausnummer
Telefon	Fax	E-Mail
Verantwortlicher Bohrmeister mit Fachkundenachweis		

## 5. Bohrtechnik

Bohrverfahren	Bohranlage
Spülung	Ringraumverfüllung

## 6. Geologe

Name, Vorname		
Ort	PLZ	Straße, Hausnummer
Telefon	Fax	E-Mail

## 7. Erforderliche Unterlagen beigefügt:

(Die genannten Unterlagen sind immer jedem Satz der Planunterlagen beizufügen, auch wenn sie aus einem anderen Fall der Behörde bereits vorliegen!)

- Erläuterungsbericht  
Dieser soll Auskunft geben über **Art** und **Leistung** der Wasserförderanlage sowie den **Umfang der Wasserentnahme**. Hierzu gehören Angaben über die vorgesehene Entnahmemenge in **l/s, m<sup>3</sup>/h und m<sup>3</sup>/Jahr**. Außerdem sollten im Erläuterungsbericht die betroffenen **Flurstücksnummern**, die **Gemarkungsgemeinde** und die **Eigentumsverhältnisse** genannt werden.
- Übersichtslageplan oder Stadt- bzw. Ortschaftsplan  
Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke
- Amtlicher Lageplan mit Flurstücksnummern  
Der vorgesehen Entnahmebrunnen und der Schluckbrunnen sind in **rot** in den Grundstücksplan einzuzeichnen (Standort des/der Brunnen und Lage der Rohrleitungen)
- Brunnenbauzeichnungen, M 1 : 50  
(Bohrprofile und - falls vorhanden - Schichtenverzeichnis)
- Nachweis der Zertifizierung nach DVGW W 120
- falls erforderlich UVP-Vorprüfung bzw. UVP

Die Pläne und Zeichnungen müssen von einem hierzu befähigten Sachverständigen auf dauerhaftem Material unter Verwendung beständiger Farbstoffe hergestellt und unterzeichnet sein.

Auf sämtlichen Unterlagen ist die Zugehörigkeit zum Antrag zu vermerken (**zum Antrag vom .....** **gehörig**).

Die Unterlagen sind vom Antragsteller zu unterzeichnen und in **4-facher Ausfertigung** einzureichen.

## 8. Verfahren

- a) Für die Erlaubnis wird ein Verfahren nach § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) durchgeführt. Für das Verfahren kann unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 3 WG auf die Bekanntmachung des Antrags oder die Unterrichtung der Beteiligten sowie auf die Verhandlung erhobener Einwendungen verzichtet werden, wenn keine gehobene Erlaubnis beantragt wird.
- b) Nach Eingang des Antrages werden die betroffenen Fachbehörden (z. B. betroffener Wasserversorger sowie die zuständige Gemeinde) zu dem Vorhaben angehört.
- c) Wurden innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen vorgelegt bzw. wurden evtl. Einwendungen als unbegründet abgewiesen und haben die Fachbehörden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben, so kann die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis wird in der Regel befristet und enthält die von den Fachbehörden geforderten Auflagen und Bedingungen.
- d) Für die Erlaubnis wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Entnahmemenge des Grundwassers pro Jahr richtet (siehe Gebührenverordnung des Landkreises Karlsruhe unter [www.landkreis-karlsruhe.de](http://www.landkreis-karlsruhe.de) > Verwaltung > Finanzen&Beteiligungen > Kämmeriamt > Interne Links).

Für weitere fachtechnische Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt Karlsruhe –Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -, Frau Vöröshazi, Tel.-Nr. 0721 / 936-87380, zur Verfügung.